

amtliche Bekanntmachung

007 K 018/19



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. September 2021, 9:00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen
-Großer Ratssaal-**

der im Grundbuch von Geilenkirchen Blatt 7140 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 33, Flurstück Nr. 442, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Herzog-Wilhelm-Straße 83, groß: 9,82 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Einseitig angebautes, teilunterkellertes, zweigeschossiges Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr nicht bekannt. Vermutlich vor 1948. Erd- und Obergeschoss je eine 3-Zimmer-Wohnung und im Dachgeschoss eine 2-Zimmer-Wohnung. Letztmalig Mitte der 2000er Jahre renoviert und modernisiert. Dies bezieht sich mit Ausnahme der Heizungsanlage jedoch nicht auf die energetische Gebäudeausstattung. Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss sind vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000.- EUR festgesetzt.

Betreibende/r Gläubiger/in: Tel.: 02153/800001 Az.: 31/19M10

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 27.04.2021